

Statuten des Spitalverbandes Limmattal

I. Bestand und Zweck	4
Bestand.....	4
Zweck.....	4
Beitritt weiterer Gemeinden	4
Anschlussverträge	4
II. Organisation	5
1. Allgemeines.....	5
Verbandsorgane.....	5
Amtsdauer	5
Zeichnungs-berechtigung	5
Publikation und Information	5
2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
a) Allgemeines	5
Stimmrecht	5
Verfahren.....	6
Zuständigkeit.....	6
b) Volksinitiative.....	6
Volksinitiative	6
c) Fakultatives Referendum.....	6
Beschlüsse der Delegierten-versammlung	6
Ausschluss des Referendums.....	7
3. Verbandsgemeinden	7
Aufgaben und Kompetenzen.....	7
Beschlussfassung	7
4. Delegiertenversammlung	8
Status	8
Zusammensetzung	8
Unvereinbarkeit	8
Konstituierung.....	8
Offenlegung der Interessen-bindungen	9
Einberufung.....	9
Beschlussfassung	9
Wahlen und Abstimmungen	10
Befugnisse.....	10
Allgemeine Kompetenzen	10
Finanz-kompetenzen	10
Öffentlichkeit der Verhandlungen	11
Anfragerecht der Delegierten	11
5. Verwaltungsrat.....	11

Status	11
Zusammensetzung	11
Konstituierung	11
Einberufung und Beschlussfassung	11
Offenlegung der Interessen-bindungen	12
Aufgaben und Kompetenzen	12
Finanz-kompetenzen	12
Aufgaben-delegation	13
6. Spitaldirektor/Spitaldirektorin.....	13
Status	13
Aufgaben und Kompetenzen.....	13
Finanz-kompetenzen	13
7. Rechnungsprüfungskommission.....	14
Zusammensetzung und Offenlegung der Interessen-bindungen	14
Konstituierung und Beschlussfassung	14
Unvereinbarkeit	14
Aufgaben	14
Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte.....	14
Prüfungsfristen	15
8. Prüfstelle.....	15
Aufgaben der Prüfstelle.....	15
Einsetzung der Prüfstelle	15
III. Betrieb	15
Allgemeines.....	15
IV. Personal und Arbeitsvergaben.....	15
Anstellungs-bedingungen	15
Öffentliches Beschaffungs-wesen	15
V. Verbandshaushalt und Rechnungswesen.....	15
Finanzhaushalt	15
Eigentums-/Vermögens-verhältnisse	16
Beteiligungs-verhältnis	16
Finanz- und Aufgabenplan.....	16
Rechnungswesen.....	16
VI. Finanzierungssystem	16
Grundsätze.....	16
Finanzierungs-system	16
Fremdmittel-aufnahme	16
Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust.....	16

Haftung	17
VII. Aufsicht und Rechtsschutz	17
Aufsicht	17
Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	17
VIII. Austritt, Auflösung, Liquidation	18
Austritt	18
Auflösung	18
Liquidation	18
IX. Schlussbestimmungen	18
Eingangsbilanz	18
Inkrafttreten	18

I. Bestand und Zweck

<i>Bestand</i>	<p>Art. 1</p> <p>Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen und Dänikon bilden unter dem Namen «Spitalverband Limmattal» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schlieren.</p>
<i>Zweck</i>	<p>Art. 2</p> <p>Der Zweck des Spitalverbands Limmattal ist die integrierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, einem Rettungsdienst sowie vor- und nachgelagerter medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angeboten, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.</p> <p>Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinde Dänikon nur den Aufgabenbereich Akutspital.</p> <p>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Aufgaben gemäss Abs. 1 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Der Zweckverband kann mit Dritten vertraglich zusammenarbeiten oder sich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.</p>
<i>Beitritt weiterer Gemeinden</i>	<p>Art. 3</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Zweckverband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.</p>
<i>Anschlussverträge</i>	<p>Art. 4</p> <p>Der Zweckverband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.</p>

II. Organisation

1. Allgemeines

Verbandsorgane

Art. 5

Die Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) der Verwaltungsrat;
- e) die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Amtsdauer

Art. 6

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

*Zeichnungs-
berechtigung*

Art. 7

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Zweckverband führen der Präsident/die Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin gemeinsam.

Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

*Publikation und
Information*

Art. 8

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

a) Allgemeines

Stimmrecht

Art. 9

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

<i>Verfahren</i>	<p>Art. 10 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Stimmberechtigten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die Stimmberechtigten der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.</p>
<i>Zuständigkeit</i>	<p>Art. 11 Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5 Millionen Franken und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Millionen Franken.
<i>Volksinitiative</i>	<p>b) Volksinitiative Art. 12 Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird. Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen und das Verfahren zu deren Behandlung.</p>
<i>Beschlüsse der Delegiertenversammlung</i>	<p>c) Fakultatives Referendum Art. 13 Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn 800 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum); 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum). <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>

Ausschluss des Referendums

Art. 14

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
7. Anträge an die Verbandsgemeinden;
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
9. Ausgabenbeschlüsse bis 3.5 Millionen Franken pro Fall für einmalige und bis 1.0 Million Franken für wiederkehrende Ausgaben;
10. Genehmigung vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements;
11. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie.

3. Verbandsgemeinden

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 15

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verwaltungsrats aus.

Beschlussfassung

Art. 16

Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen alle Verbandsgemeinden, über solche des Pflegezentrums die am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden.

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

4. Delegiertenversammlung

<i>Status</i>	Art. 17 Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Zweckverbands.
<i>Zusammensetzung</i>	Art. 18 Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden. Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung. Mindestens einen Delegierten aus jeder Gemeinde müssen die Gemeindevorstände aus ihrer Mitte bestimmen. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde je 7'000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Bei Austritt einer Verbandsgemeinde entfallen die entsprechenden Delegiertensitze. Anhand der beschriebenen Berechnung legt der Verwaltungsrat den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest. Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden bzw. austreten, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde nach vorstehendem Absatz neu fest. Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 4 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen. Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt als ständiges beratendes Mitglied an der Delegiertenversammlung teil. Weitere durch den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung eingeladen oder durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
<i>Unvereinbarkeit</i>	Art. 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbands dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.
<i>Konstituierung</i>	Art. 20 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt: a) den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Präsident/Präsidentin des Verwaltungsrates; b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Vizepräsident/Vizepräsidentin des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder des Verwaltungsrats, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen; d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin müssen dem Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde angehören.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht einer Verbandsgemeinde angehören.

Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 21

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Einberufung

Art. 22

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Budgets sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:

- a) auf Anordnung des Verwaltungsrats;
- b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder.

Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrats und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.

Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

Beschlussfassung

Art. 23

Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Delegierten aller Gemeinden des Zweckverbands, über solche des Pflegezentrums diejenigen der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verwaltungsrats Änderungsanträge stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

*Wahlen und
Abstimmungen*

Art. 24

In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Befugnisse

Art. 25

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

*Allgemeine
Kompetenzen*

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Zweckverbands sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums. Vorbehalten bleibt die Aufsichtszuständigkeit der Gesundheitsdirektion;
- b) die Festlegung der Eigentümerstrategie;
- c) die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- d) Abschluss von Anschlussverträgen;
- e) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane;
- f) Erlass einer Personalverordnung;
- g) Erlasse von grundlegender Bedeutung;
- h) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie.

*Finanz-
kompetenzen*

Art. 26

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Festsetzung des Budgets;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- d) die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- e) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag des Verwaltungsrates;
- f) die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
- g) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 1.5 Millionen Franken bis 5 Millionen Franken verursachen;
- h) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5 Millionen Franken pro Rechnungsjahr verursachen;
- i) Beschlussfassung über budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Millionen Franken;
- j) Beschlussfassung über nicht budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Millionen Franken;
- k) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des

- Finanzvermögens im Wert von mehr als 1.5 Millionen Franken;
l) die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 1.5 Millionen Franken.

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Art. 27

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Anfragerecht der Delegierten

Art. 28

Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. Die Anfrage ist spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

5. Verwaltungsrat

Status

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist für die strategische Leitung und für den ordnungsmässigen Betrieb des Akutspitals und des Pflegezentrums verantwortlich.

Zusammensetzung

Art. 30

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates beratend beigezogen werden. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt.

Konstituierung

Art. 31

Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Präsident/Präsidentin und Spitaldirektor/ Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretungen zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

Einberufung und Beschlussfassung

Art. 32

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

*Offenlegung der
Interessen-
bindungen*

Art. 33

Die Mitglieder des Verwaltungsrates legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

*Aufgaben und
Kompetenzen*

Art. 34

Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

- a) Geschäftsführung für den Verband;
- b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu;
- d) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- e) Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/ der Chefärztinnen;
- f) Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- g) Einsetzen von beratenden Kommissionen (z.B. einer Baukommission);
- h) Zusammenarbeit mit Dritten und Beteiligung an Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gemäss Art. 2 Abs. 3, soweit die Finanzkompetenzen gewahrt bleiben. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Regelung über die Ausgliederung und Zusammenarbeit.

Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a) Erlass der Taxordnung;
- b) Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- c) Erlass von Reglementen zur Organisation von Spitalbetrieb und Pflegezentrum. Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;

*Finanz-
kompetenzen*

Art. 35

Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

- a) die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
- b) die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht an einem Ausschuss oder an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates delegiert werden können:

- a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Millionen Franken verursachen;
- b) Beschlussfassung über budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken verursachen;
- c) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen;
- d) Beschlussfassung über nicht budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt 500'000 Franken pro Rechnungsjahr.
- e) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben von mehr als 500'000 Franken;
- f) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten;
- g) die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 1.5 Millionen Franken;
- h) Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 1.5 Millionen Franken.

*Aufgaben-
delegation*

Art. 36

Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

6. Spitaldirektor/Spitaldirektorin

Status

Art. 37

Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Unternehmensführung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.

*Aufgaben und
Kompetenzen*

Art. 38

Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane sowie die ihm/ihr übertragenen Aufgaben. Er/Sie führt die Spitalleitung und vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen aussen.

Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.

*Finanz-
kompetenzen*

Art. 39

Dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin stehen zu:

- a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken;
- b) Beschlussfassung über budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken;

- c) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben bis 500'000 Franken;
- d) Auftragsvergaben aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrats.

7. Rechnungsprüfungskommission

*Zusammensetzung
und Offenlegung
der Interessen-
bindungen*

Art. 40

Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht dem Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde angehören. Jede Gemeinde darf mit maximal einem Mitglied vertreten sein.

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

*Konstituierung und
Beschlussfassung*

Art. 41

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Unvereinbarkeit

Art. 42

Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Anwendung.

Aufgaben

Art. 43

Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

*Herausgabe von
Unterlagen und
Auskünfte*

Art. 44

Mit den Anträgen legt der Verwaltungsrat der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Prüfungsfristen

Art. 45

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

8. Prüfstelle

Aufgaben der Prüfstelle

Art. 46

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Verwaltungsrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Einsetzung der Prüfstelle

Art. 47

Der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

III. Betrieb

Allgemeines

Art. 48

Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.

IV. Personal und Arbeitsvergaben

Anstellungsbedingungen

Art. 49

Für das Personal des Zweckverbandes gilt das Personalreglement des Zweckverbandes.

Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 50

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

V. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Finanzhaushalt

Art. 51

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Bis zum 1. März jeden Jahres liefert der Verwaltungsrat den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum

31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

<i>Eigentums- Vermögens- verhältnisse</i>	<p>Art. 52 Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p> <p>Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügt diejenige Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich das Grundstück befindet, über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.</p>
<i>Beteiligungs- verhältnis</i>	<p>Art. 53 Die Anteile am Eigenkapital des Zweckverbands richten sich nach den Bevölkerungszahlen der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p>
<i>Finanz- und Aufgabenplan</i>	<p>Art. 54 Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanz- und Aufgabenplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.</p>
<i>Rechnungswesen</i>	<p>Art. 55 Für spezielle Leistungsaufträge und Aufträge Dritter werden Nebenrechnungen geführt. Solche Nebenrechnungen werden beim Jahresabschluss in die Jahresrechnung des Verbands einbezogen.</p>
VI. Finanzierungssystem	
<i>Grundsätze</i>	<p>Art. 56 Der Zweckverband wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.</p> <p>Der Zweckverband ist gehalten, Ergebnisse zu erarbeiten, die die langfristige Werterhaltung der Infrastruktur sicherstellen.</p>
<i>Finanzierungs- system</i>	<p>Art. 57 Leistungen des Akutspitals werden durch Patienten, Versicherer und Kanton nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abgegolten.</p> <p>Leistungen des Pflegezentrums werden von den beteiligten Verbandsgemeinden nach den Vorgaben des Pflegegesetzes (LS 855.1) finanziert, sofern sie nicht durch Entgelte Dritter abgegolten werden.</p>
<i>Fremdmittel- aufnahme</i>	<p>Art. 58 Der Verband kann Fremdmittel aufnehmen.</p>
<i>Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust</i>	<p>Art. 59 In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Akutspitals zu decken haben, werden diese proportional zur</p>

Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.

Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Pflegezentrums zu decken haben, werden 1/3 der Betriebsverluste proportional zur Bevölkerungszahl und 2/3 der Betriebsverluste proportional zur Bettenbelegung des betroffenen Rechnungsjahres der am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.

Haftung

Art. 60

Für die Verbindlichkeiten des Akutspitals haften nach dem Verband die Verbandsgemeinden.

Für die Verbindlichkeiten des Pflegezentrums haften nach dem Verband die am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden.

Die Haftungsanteile richten sich proportional nach der Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.

VII. Aufsicht und Rechtsschutz

Aufsicht

Art. 61

Der Zweckverband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Art. 62

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrates, des Spitaldirektors oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrates kann Rekurs erhoben werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VIII. Austritt, Auflösung, Liquidation

- Austritt*
- Art. 63**
Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
- Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist verkürzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 80% der anwesenden Delegierten.
- Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
- Auflösung*
- Art. 64**
Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinder möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
- Liquidation*
- Art. 65**
Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihrem Anteil am Eigenkapital.
- Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

IX. Schlussbestimmungen

- Eingangsbilanz*
- Art. 66**
Der Zweckverband erstellt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.
- Inkrafttreten*
- Art. 67**
Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Statuten aufgehoben.

Genehmigt durch den Regierungsrat: noch offen
(Beschluss Nr. noch offen)

In Kraft ab: 1. Januar 2020

Schlieren,

Markus Bärtschiger
Präsident Spitalverband

Thomas Brack
Direktor Spitalverband